



Anhang zu Traktandum 2

Synoptische Darstellung des teilrevidierten Marktreglements (Nr. 18.100)

bisheriges Reglement	neues Reglement	Bemerkungen
<p>§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben des Marktsekretariats</p> <p>¹Fünf bis sieben vom Gemeinderat bestimmte Personen aus Abteilungen der Gesamtverwaltung bilden das Marktsekretariat. Das örtliche Gewerbe kann einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in das Marktsekretariat delegieren. Bei dringendem Bedarf kann der Gemeinderat personelle Ergänzungen vornehmen.</p> <p>²Das Marktsekretariat steht unter der Leitung eines vom Gemeinderat bestimmten Marktchefs bzw. einer Marktchefin.</p> <p>⁴Das Marktsekretariat benennt einen Standchef bzw. eine Standchefin für den jeweiligen Markttag. Dieser bzw. diese ist die primäre Ansprechpartnerin für die Marktfahrenden. Weitere Aufgaben werden in der Verordnung geregelt oder vom Marktchef bzw. der Marktchefin übertragen.</p>	<p>§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben des Marktsekretariats</p> <p>¹<i>Fünf bis sieben vom Gemeinderat bestimmte Personen bilden das Marktsekretariat. Dieses setzt sich aus Vertretern der Allgemeinen Verwaltung sowie 2 Personen des Schweizerischen Marktverbands (SMV) Sektion Nordwestschweiz zusammen.</i> Das örtliche Gewerbe kann einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in das Marktsekretariat delegieren. Bei dringendem Bedarf kann der Gemeinderat personelle Ergänzungen vornehmen.</p> <p>²Das Marktsekretariat steht unter der Leitung eines vom Gemeinderat bestimmten Marktchefs bzw. einer Marktchefin. <i>Diese Funktion wird durch den Leiter oder Leiterin der Abteilung, bei welcher der Markt angegliedert ist, wahrgenommen.</i></p> <p>⁴<i>Die Funktion des Standchefs bzw. der Standchefin wird durch eine der beiden im Marktsekretariat vertretenen Personen des SMV übernommen.</i> Diese ist die primäre Ansprechpartnerin <i>für die Markthändler und Markthändlerinnen.</i> Weitere Aufgaben werden in der Verordnung geregelt oder vom Marktchef bzw. der Marktchefin übertragen.</p>	
<p>§ 5 Bewilligungen</p> <p>¹Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine Bestätigung, welche auch die Zuteilung des Standplatzes enthält.</p> <p>²Bewilligungen zum Betrieb eines Restaurants innerhalb des Marktgeländes sind dem Marktchef bzw. der Marktchefin in Kopie zur Einsichtnahme vorzulegen.</p>	<p>§ 5 Bewilligungen</p> <p>¹Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine <i>Bewilligung</i>, welche auch die Zuteilung des Standplatzes enthält.</p> <p>²<i>Das Bewilligungsverfahren für das Betreiben eines Gastronomiebetriebs innerhalb des Marktperimeters richtet sich nach dem Gastgewerbegesetz des Kantons Basel-Landschaft sowie der Gebührenordnung für Anlässe Nr. 11.610 der Gemeinde MuttENZ.</i></p>	
<p>§ 6 Anmeldung /Abmeldung</p> <p>¹Die Anmeldung für die Teilnahme an den Märkten muss mindestens sechs Wochen vor dem Markttag dem Marktsekretariat eingereicht werden.</p>	<p>§ 6 Anmeldung /Abmeldung</p> <p>¹Die Anmeldung für die Teilnahme an den Märkten muss mindestens sechs Wochen vor dem Markttag dem <i>Standchef bzw. der Standchefin</i> eingereicht werden.</p>	



bisheriges Reglement	neues Reglement	Bemerkungen
<p>²Bei der Anmeldung sind Angaben über Verkaufsartikel und Standgrössen anzugeben.</p>	<p>²Bei der Anmeldung <i>müssen Angaben zu den Verkaufsartikeln, der Standgrösse sowie einem allfälligen Strombedarf gemacht werden.</i></p>	
<p>³Eine Abmeldung hat spätestens zwei Tage vor dem entsprechenden Markttermin zu erfolgen. Wer diese Frist versäumt, bleibt die Bewilligungsgebühr schuldig.</p>	<p>³Eine Abmeldung hat spätestens <i>sechs</i> Tage vor dem entsprechenden Markttermin zu erfolgen. Wer diese Frist versäumt, bleibt die <i>Gebühr</i> schuldig.</p>	
<p>§ 10 Standmaterial/Stromanschlüsse</p>	<p>§ 10 Standmaterial/Stromanschlüsse</p>	
<p>¹Die gemeindeeigenen Marktstände werden von der Abteilung Betriebe geliefert, aufgestellt und abgeräumt. Den Marktfahrenden ist es untersagt, an den von der Gemeinde MuttENZ gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Sie werden im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig. Das Einschlagen von Nägeln, Bostichnadeln oder dergleichen an den Ständen ist verboten. Die Marktstände sind schonend zu behandeln.</p>	<p>¹Die gemeindeeigenen Marktstände werden von der Abteilung Betriebe geliefert, aufgestellt und abgeräumt. Den <i>Markthändlern und Markthändlerinnen</i> ist es untersagt, an den von der Gemeinde MuttENZ gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen <i>bzw. das Standmaterial zu beschädigen</i>. Sie werden im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig.</p>	
<p>²Die Marktfahrenden haben grundsätzlich für die Stromanschlüsse selber aufzukommen. Sie sind angehalten, ihren Energiebedarf auch anderweitig zu decken. Die Gemeinde ist bei Bedarf resp. auf Anmeldung hin nach vorhandenen Mitteln und Möglichkeiten behilflich.</p>	<p>² <i>aufgehoben</i></p>	<p><i>Stromversorgung wird durch die Gemeinde respektive den Marktverband Sektion Nordwestschweiz organisiert.</i></p>
<p>§ 13 Ordnung nach Marktschluss</p>	<p>§ 13 Ordnung nach Marktschluss</p>	
<p>¹Die Marktfahrenden sind verpflichtet, die Standplätze nach Marktschluss zu reinigen.</p>	<p>¹Die <i>Markthändler und Markthändlerinnen</i> sind verpflichtet, die Standplätze nach Marktschluss zu reinigen.</p>	
<p>³Die Marktfahrenden sind angehalten, die Abfälle zur Entsorgung mitzunehmen. Für die Entsorgung in MuttENZ gelten die Vorschriften des kommunalen Abfallreglements.</p>	<p>³Die <i>Markthändler und Markthändlerinnen</i> sind angehalten, die Abfälle zur Entsorgung mitzunehmen. Für die Entsorgung in MuttENZ gelten die Vorschriften des kommunalen Abfallreglements.</p>	
<p>⁴Heisse Grillkohlen und allfällig weitere Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.</p>	<p>⁴ <i>aufgehoben</i></p>	
<p>⁵Werden Stand oder Standplatz unsauber hinterlassen, wird für die Reinigungskosten eine Gebühr zu Lasten des bzw. der Marktfahrenden erhoben.</p>	<p>⁵Werden Stand oder Standplatz unsauber hinterlassen, wird für die Reinigungskosten eine Gebühr zu Lasten des <i>entsprechenden Markthändlers bzw. der Markthändlerin</i> erhoben.</p>	
<p>§ 14 Weitere Verhaltensregeln</p>	<p>§ 14 Weitere Verhaltensregeln</p>	
<p>³Die Verunreinigung von Grund und Boden sowie alle lästigen Einwirkungen sind verboten.</p>	<p>³ <i>aufgehoben</i> (s. § 13 Abs. 5)</p>	
<p>§ 15 Gebühren</p>	<p>§ 15 Gebühren</p>	
<p>²Der Gebühreneinzug erfolgt in der Regel mittels Einzahlungsschein. Die Gebühren müssen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Markt einbezahlt sein.</p>	<p>² Die Gebühren müssen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Markt einbezahlt sein.</p>	
<p>³In Ausnahmefällen kann der Gebühreneinzug durch die Abteilung Sicherheit erfolgen.</p>	<p>³In Ausnahmefällen kann der Gebühreneinzug durch <i>den Standchef oder die Standchefin</i> erfolgen.</p>	
<p>§ 16 Straf- und Schlussbestimmungen</p>	<p>§ 16 Straf- und Schlussbestimmungen</p>	
<p>²Die Marktfahrenden besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde MuttENZ haftet nicht für Schäden, die den Marktfahrenden durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus, Randalen oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen.</p>	<p>²Die <i>Markthändler und Markthändlerinnen</i> besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde MuttENZ haftet nicht für Schäden, die den <i>Markthändlern und Markthändlerinnen</i> durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus, Randalen oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen.</p>	
<p>³Marktfahrende, die sich den Anordnungen der Abteilung Sicherheit oder des Marktsekretariats widersetzen, werden durch die Abteilung Sicherheit vom Platz verwiesen und können zusätzlich verzeigt werden. In schweren Fällen kann das Marktsekretariat einer marktfahrenden Person den Besuch des Marktes zeitweise oder gänzlich verbieten.</p>	<p>³<i>Markthändler und Markthändlerinnen</i>, die sich den Anordnungen <i>des Standchefs bzw. der Standchefin</i> widersetzen, werden durch <i>den Marktchef oder die Gemeindepolizei</i> vom Platz verwiesen und können zusätzlich verzeigt werden. In schweren Fällen kann das Marktsekretariat einer marktfahrenden Person <i>die Teilnahme am Markt</i> zeitweise oder gänzlich verbieten.</p>	



bisheriges Reglement	neues Reglement	Bemerkungen
<p>§ 18 Rechtsmittel Gegen Beschlüsse des Marktsekretariats oder Verfügungen der Abteilung Sicherheit kann innert zehn Tagen schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p> <p>§ 19 Inkrafttreten Dieses Marktreglement ersetzt dasjenige vom 23. März 1982 und tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.</p>	<p>§ 18 Rechtsmittel Gegen Beschlüsse des Marktsekretariats oder Verfügungen der Abteilung Sicherheit <i>sowie Zulassungsentscheide des Standchefs oder der Standchefin</i> kann innert zehn Tagen schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p> <p>§ 19 Inkrafttreten Dieses Marktreglement ersetzt dasjenige vom <i>23. März 2004</i> und tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und <i>Gesundheitsdirektion</i> des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.</p>	